

Antrag

an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 12. Mai 2017

Bezahlte Bildungsfreistellung auch für BetriebsrätInnen in Kleinbetrieben

Gemäß § 118 Arbeitsverfassungsgesetz hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf Bildungsfreistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von drei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode von 4 Jahren bzw. von drei Wochen und drei Arbeitstagen bei einer Funktionsperiode von 5 Jahren (betrifft jene Betriebsräte, die ab 01.01.2017 konstituiert haben). In jenen Betrieben jedoch, in denen weniger als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates zwar ebenfalls Anspruch auf eine solche Bildungsfreistellung, dies allerdings nur gegen Entfall des Entgelts.

Es zeigt sich in zunehmendem Maße, dass den gestiegenen Anforderungen an die Betriebsräte, insbesondere an deren Fachkompetenz, nur durch die Möglichkeit der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen Rechnung getragen werden kann.

Diese Möglichkeit zur Teilnahme geht aber untrennbar damit einher, dass die Zeiten dieser Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bezahlt werden, würde dies doch ansonsten dazu führen, dass fortbildungswillige Betriebsratsmitglieder im Falle unbezahlter Bildungsfreistellungen erhebliche Einkommenseinbußen in Kauf nehmen müssten, was insbesondere angesichts geringer Einkommen massive und existenzielle Probleme aufwerfen würde.

In der Praxis bedeutet dies nämlich, dass Betriebsratsmitglieder aus Betrieben mit weniger als 20 ArbeitnehmerInnen faktisch gezwungen sind, zur Vermeidung dieser Einkommenseinbußen für die Teilnahme an betriebsrätlichen Fortbildungen, ihren Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen, was schon einmal nicht Sinn und Zweck des Erholungsurlaubes ist und zusätzlich zu Unbehagen führt, wenn dann andere TeilnehmerInnen an derselben Fortbildung – aus Betrieben ab 20 ArbeitnehmerInnen – äußern, dass sie diese Zeiten selbstverständlich als bezahlte Dienstzeit gerechnet bekommen.

Letztlich führt dieser Umstand in der Praxis so gut wie immer dazu, dass dann von Betriebsratsmitgliedern aus Betrieben mit weniger als 20 ArbeitnehmerInnen gar keine Fortbildungen besucht werden, was natürlich die schlechteste aller Möglichkeiten darstellt.

Nicht verständlich ist die Regelung vor allem auch deshalb, da ja auf den Umstand der geringeren Betriebsgröße und geringeren Mitarbeiteranzahl bereits durch die geringere Zahl der Mandate Rücksicht genommen wird – so sind bei unter 20 Beschäftigten ohnehin nur mehr 2 Mandate zu vergeben bzw. bei unter 10 Beschäftigten nur 1 Mandat, sodass von der bezahlten Bildungsfreistellung dementsprechend auch nur wenige Personen betroffen sind.

Dass jedoch die 3 Betriebsratsmitglieder eines Betriebes mit z.B. 20 Personen allesamt über einen bezahlten Bildungsfreistellungsanspruch verfügen, die 2 Betriebsratsmitglieder eines Betriebes mit z.B. 19 Personen – somit nur einem/r ArbeitnehmerIn weniger – keine bezahlte Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen können, kann einfach nicht als gerecht bezeichnet werden.

Begründbar ist dieser Umstand ja auch nur bestenfalls damit, dass es seinerzeit bei Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 bereits als Errungenschaft anzuerkennen war, dass in Betrieben unter 20 ArbeitnehmerInnen überhaupt „BetriebsrätInnen“ zu wählen waren, konnten doch zuvor im Geltungsbereich des Betriebsrätegesetzes 1947 erst ab 20 Arbeitnehmern Betriebsräte gewählt werden (bei unter 20 ArbeitnehmerInnen konnte man nur so genannte „Vertrauensmänner“ wählen).

Somit sollte – über 40 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes - auch für Betriebe unter 20 ArbeitnehmerInnen eine bezahlte Bildungsfreistellung eingeführt werden bzw. die Ausnahmebestimmung für Betriebe unter 20 ArbeitnehmerInnen entfallen.

Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und den zuständigen Minister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes im Sinne des in diesem Antrag dargelegten Vorschlages vorzunehmen.